



Inhalt	Seite
<b>14. Bekanntmachung</b>	
Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ .....	
- Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019 .....	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	
und .....	
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ .....	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019 .....	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	44
<b>15. Bekanntmachung</b>	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 der Stadt Schwerte „Standort Schützenstraße“ .....	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	48
<b>16. Bekanntmachung</b>	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 der Stadt Schwerte „Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide“ .....	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019 .....	50
<b>17. Bekanntmachung</b>	
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36a der Stadt Schwerte „In der Mülmke - Erweiterung Marienkrankenhaus“ .....	
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2019 .....	
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB .....	53
<b>18. Bekanntmachung</b>	
Bebauungsplan Nr. 187 der Stadt Schwerte „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ .....	
- Satzung vom 29.03.2019 .....	56
<b>19. Bekanntmachung</b>	
Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen .....	60
<b>20. Bekanntmachung</b>	
Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen .....	63

## 14. Bekanntmachung

### **Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“**

- **Einleitungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019**
  - **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**
- und**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“**

- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 26.06.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Entsprechend des Antrags (Anlage 3) der Stadtwerke Schwerte gem. § 12 Abs. 2 BauGB vom 15.05.2018 ist für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 „Freiflächenphotovoltaik“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durchzuführen.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB innerhalb des Geltungsbereichs der Anlage 2 durchzuführen. Die Darstellung ist von „landwirtschaftlicher Fläche“ zu „Sondergebietsfläche“ mit der Zweckbestimmung PV-Anlage zu ändern.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beabsichtigt ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage östlich des Alten Dortmunder Wegs in direkter Nähe zur Autobahn A1.

Die Abgrenzung des Änderungsbereiches des Flächennutzungsplanes ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28. Beide Bereiche sind dem beigefügten Übersichtsplan auf Seite 47 zu entnehmen.

Für die Zulässigkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 erforderlich. Parallel hierzu ist der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte zu ändern; dieser stellt die Flächen zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar.

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) mit der Begründung sowie der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines 14-tägigen Aushangs **vom 11.04.2019 bis einschl. 30.04.2019** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen.

Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Ausgelegt werden:

- Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“

- Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“

- Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Schwerte

„Freiflächenphotovoltaik“

- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Schwerte

„Freiflächenphotovoltaik“

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/11

61-26-04/28

Schwerte, 18.03.2019

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez.  
Winkler

## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte (FNP) „Freiflächenphotovoltaik“ vom 18.03.2019 – Einleitungsbeschluss – sowie der Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Schwerte „Freiflächenphotovoltaik“ vom 18.03.2019 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Einleitungsbeschlusses bzw. Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

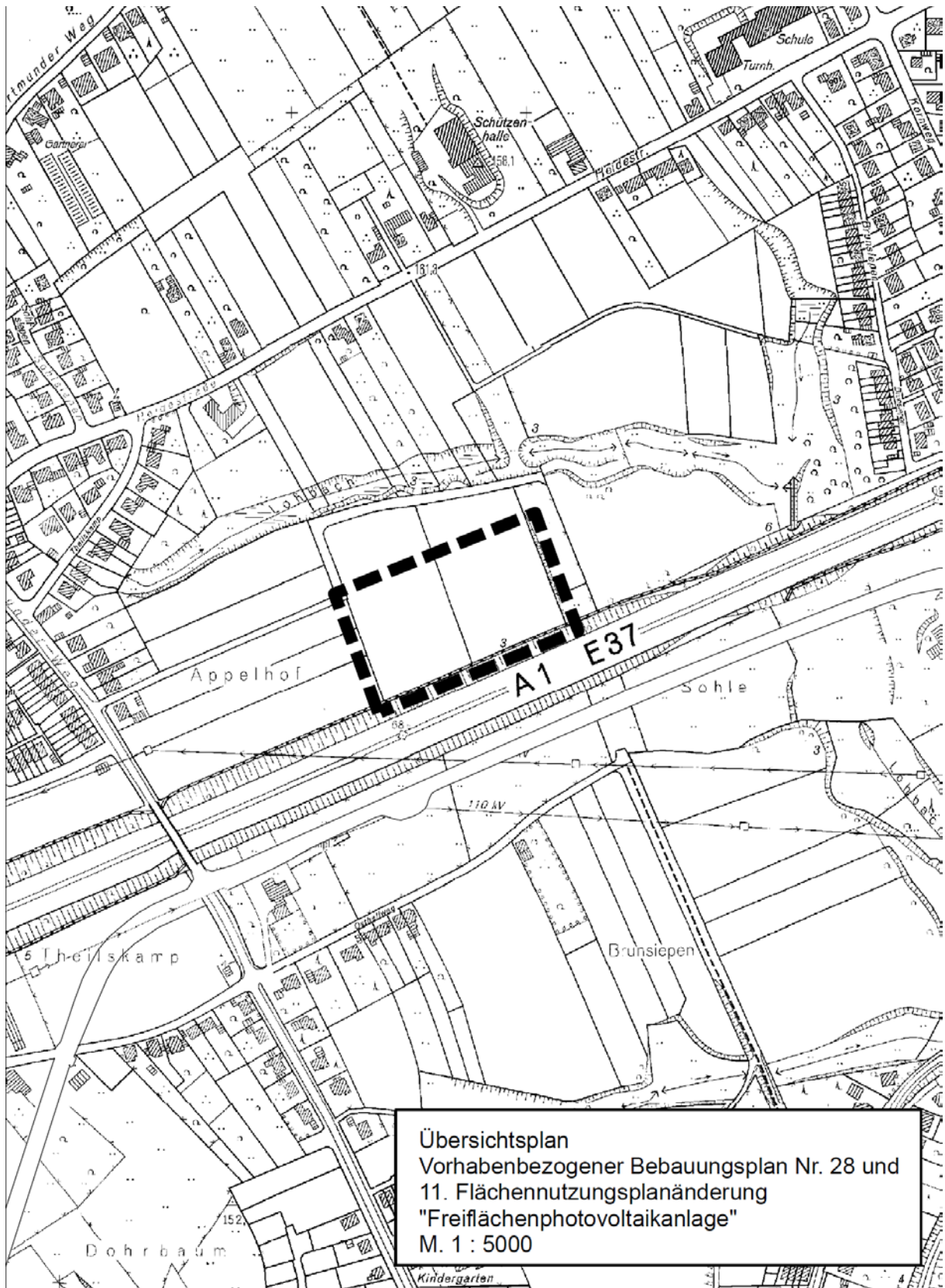
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Einleitungsbeschluss bzw. Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



## 15. Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 194 der Stadt Schwerte "Standort Schützenstraße"**

#### **- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 23.01.2018 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich ca. 1,2 km östlich der Schwerter Innenstadt an der Landstraße 673 „Schützenstraße“ – siehe Übersichtsplan auf Seite 49.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 11.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von	8.00	bis	16.00	Uhr
freitags	von	8.00	bis	12.00	Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-622 zu vereinbaren. Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung.

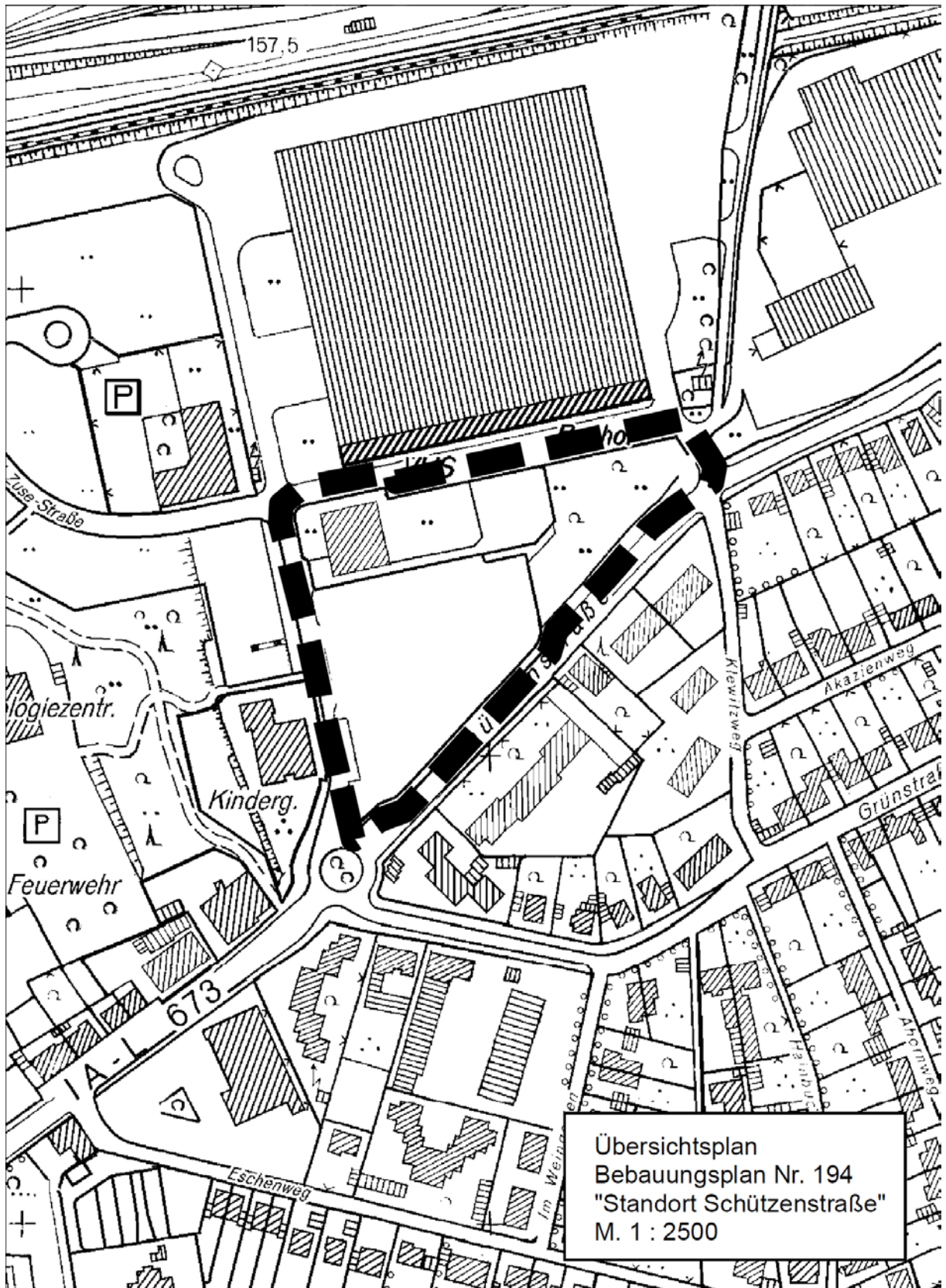
Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/194

Schwerte, 18.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nr. 194  
"Standort Schützenstraße"  
M. 1 : 2500

## **16. Bekanntmachung**

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 196 der Stadt Schwerte "Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide"**

**- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 18.03.2019**

In seiner Sitzung am 22.01.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„a) Für den räumlichen Geltungsbereich der Anlage 1 ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB der Bebauungsplan Nr. 196 „Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide“ aufzustellen.“

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes befindet sich im Norden des Schwerter Stadtgebiets direkt südlich der Autobahn A1 – siehe Übersichtsplan auf Seite 52.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die dauerhafte Sicherung des Gewerbe- und Industriestandortes Binnerheide geschaffen werden.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/196

Schwerte, 18.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 196 "Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide" der Stadt Schwerte vom 18.03.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

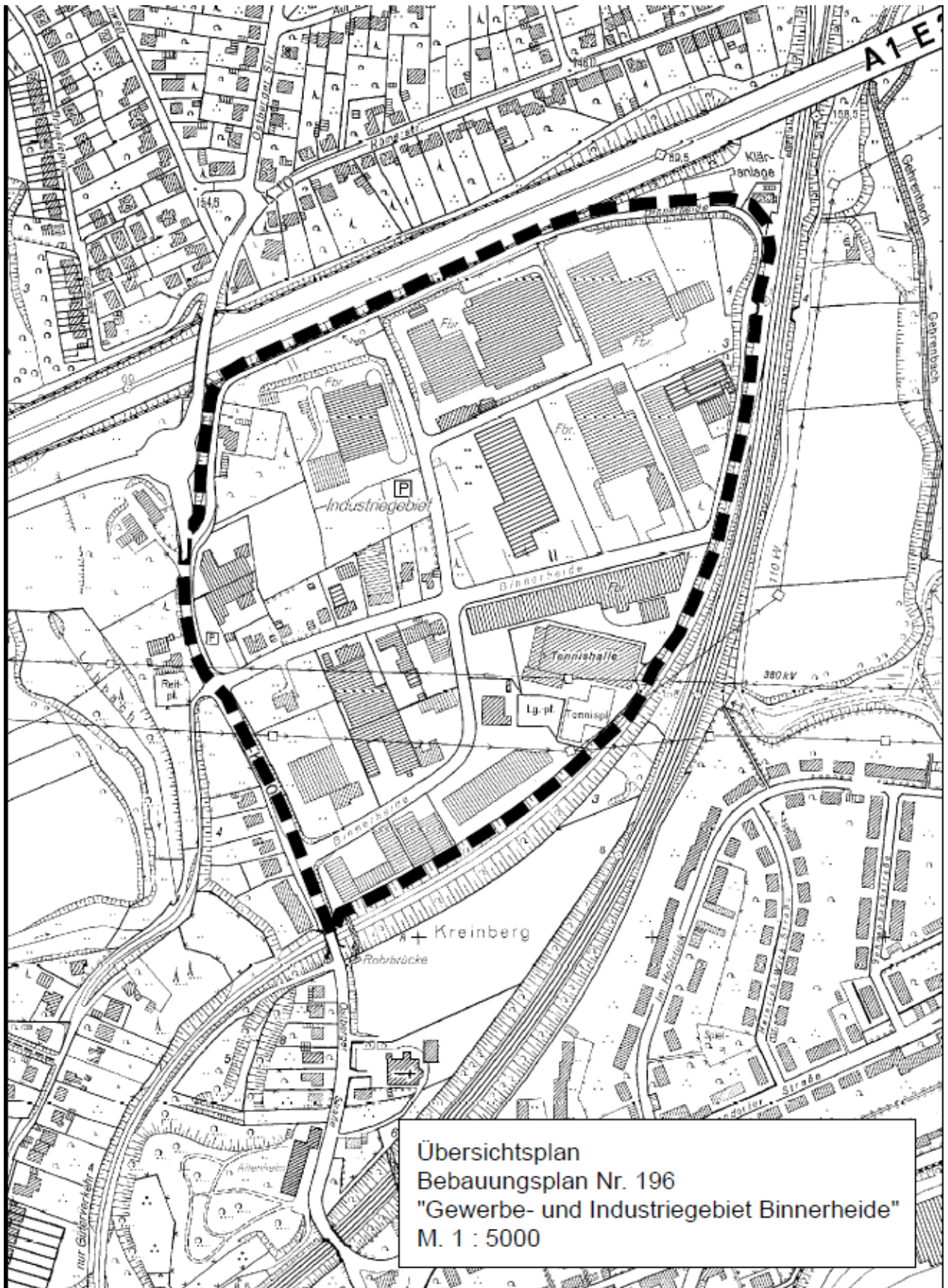
i)

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 18.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



Übersichtsplan  
Bebauungsplan Nr. 196  
"Gewerbe- und Industriegebiet Binnerheide"  
M. 1 : 5000

## 17. Bekanntmachung

### **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36a der Stadt Schwerte "In der Mülmke - Erweiterung Marienkrankenhaus"**

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB vom 03.04.2019**
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

In seiner Sitzung am 19.02.2019 hat der Ausschuss für Infrastruktur, Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

„1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 36a „In der Mülmke - Erweiterung Marienkrankenhaus“ wird gem. § 2 Abs. 1 BauGB für den in Anlage 1 dargestellten räumlichen Geltungsbereich beschlossen. Als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB ist das beschleunigte Verfahren durchzuführen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form eines 14-tägigen Aushangs der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Schwerte durchzuführen. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der Bereich des aufzustellenden Bebauungsplanes umfasst das Marienkrankenhaus und das nordwestlich davon gelegene Parkdeck und befindet sich nahe des Schwerter Stadtzentrums – siehe Übersichtsplan auf Seite 55.

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die dauerhafte Sicherung des Marienkrankenhauses geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt mit seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 11.04.2019 bis einschließlich 30.04.2019** während folgender Zeiten:

montags bis donnerstags	von	8.00	bis	16.00	Uhr
freitags	von	8.00	bis	12.00	Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, zur Einsicht aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, telefonisch einen Termin zur Erörterung der beabsichtigten Planung unter der Ruf-Nummer 02304/104-253 zu vereinbaren. Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung des Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.

Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite [www.schwerte.de](http://www.schwerte.de) unter der Rubrik Rathaus / Verwaltung / Organisationen A - Z / Planungsamt / Dienstleistungen/ Aktuelles aus dem Planungsamt zur Verfügung.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/36a

Schwerte, 03.04.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler

---

**- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -**

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 36a "In der Mülmke - Erweiterung Marienkrankenhaus" der Stadt Schwerte vom 03.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Aufstellungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

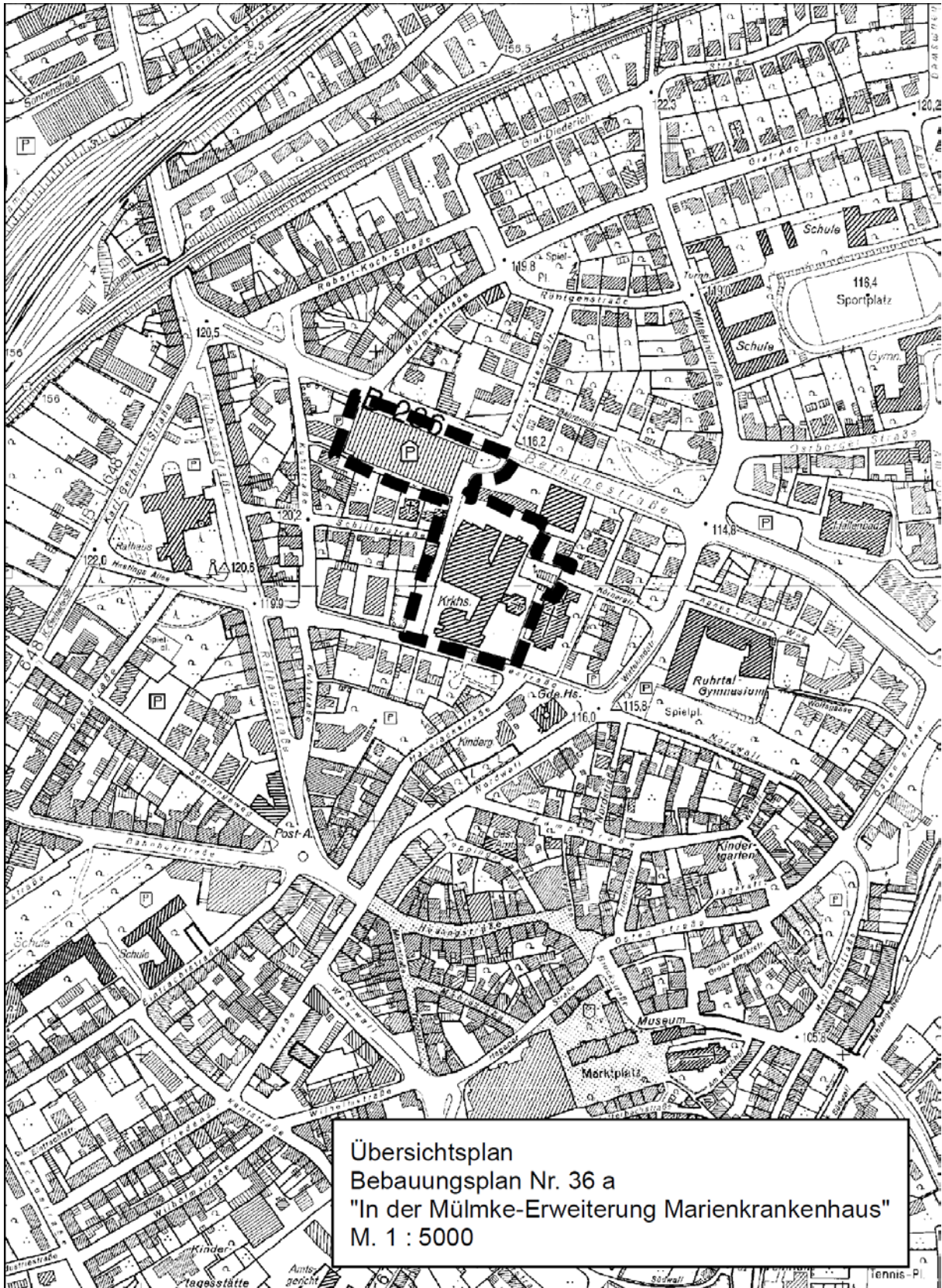
- j) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- k) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- l) der Bürgermeister hat den Aufstellungsbeschluss vorher beanstandet,
- m) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 03.04.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler



Übersichtsplan  
 Bebauungsplan Nr. 36 a  
 "In der Mülme-Erweiterung Marienkrankenhaus"  
 M. 1 : 5000

## **18. Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Nr. 187 der Stadt Schwerte „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ - Satzung vom 29.03.2019**

In seiner Sitzung am 27.02.2019 hat der Rat der Stadt Schwerte beschlossen:

„a) Zu den im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingegangenen öffentlichen und privaten Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ werden die in Anlage 4 aufgeführten Beschlüsse gefasst.

b) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander wird der Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ (Anlage 1) als Satzung beschlossen. Die Begründung (Anlage 2) sowie der Umweltbericht (Anlage 3) sind Teil des Bebauungsplans Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“.“

Rechtsgrundlage:

Diese Satzung beruht auf § 2 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 59 zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ einschließlich der Begründung sowie der weiteren oben im Beschluss genannten Anlagen kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Dort werden ebenso die in dem Bebauungsplan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereit gehalten.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 187 „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ in Kraft.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/187

Schwerte, 29.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler

## - BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Bebauungsplan Nr. 187 der Stadt Schwerte „Auf dem Knapp/Am Hinkeln“ vom 29.03.2019 wird hiermit öffentlich als Satzung bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
3. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann demzufolge Entschädigung verlangen, wenn die in den § 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

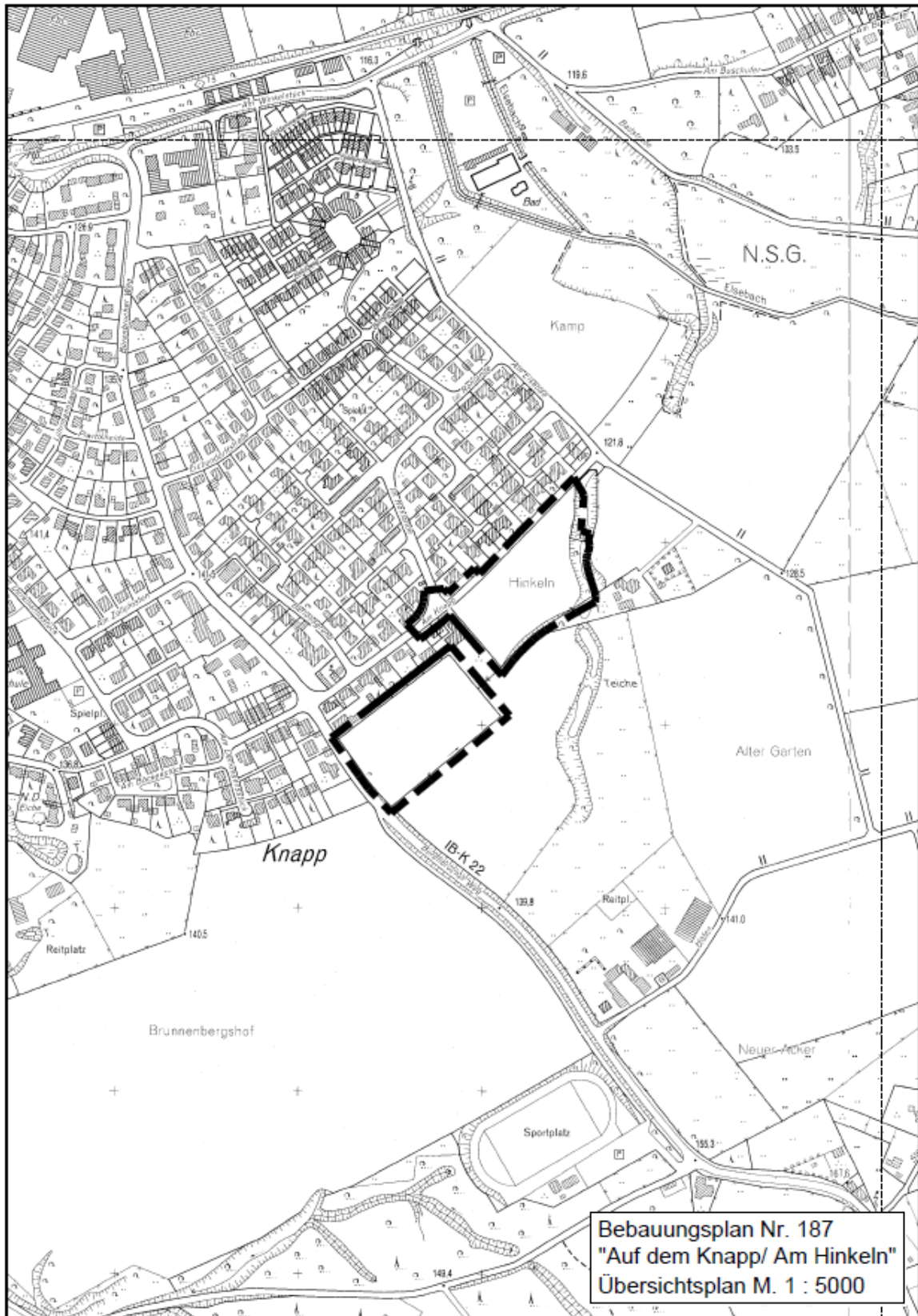
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Schwerte, 29.03.2019

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez.  
Winkler





## **19. Bekanntmachung**

### **Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird eine Teilfläche der Straße

#### **"Graf-Adolf-Straße" / "Ostberger Straße" Flur 23, Flurstücke 920 tlw., 821 tlw.**

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Einziehung ist erforderlich, da die genannte Fläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat und verkauft werden soll.

Die Absicht der Einziehung ist am 19.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 12/18 unter der lfd. Nr. 76 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.stadt.schwerte.de](http://www.stadt.schwerte.de) in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

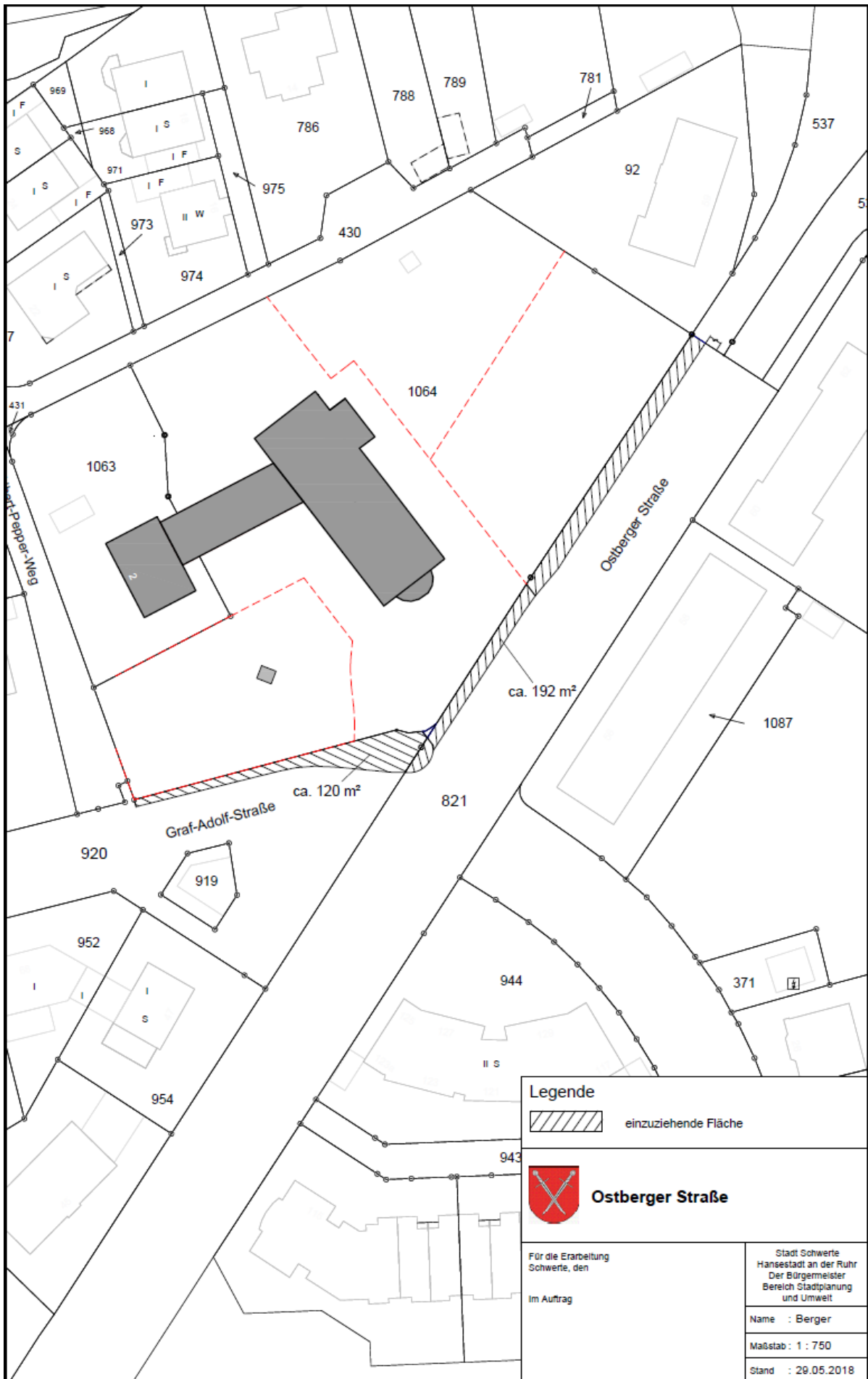
AZ: 63/60-10-09\_176

Schwerte, 25.03.2019


Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez.  
Hans-Georg Winkler



**Legende**

 einzuziehende Fläche



**Ostberger Straße**

Für die Erarbeitung  
Schwerte, den

Im Auftrag

Stadt Schwerte  
Hansestadt an der Ruhr  
Der Bürgermeister  
Bereich Stadtplanung  
und Umwelt

Name : Berger

Maßstab : 1 : 750

Stand : 29.05.2018

## **20. Bekanntmachung**

### **Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen**

gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) wird eine Teilfläche der Straße

a) **"Osthellweg" / Kurvenbereich "Am Eckey"**

Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstücke 856, 861 tlw., 867, 868, 863

sowie eine Teilfläche der Straße

b) **"Am Eckey"**  
**Gemarkung Schwerte, Flur 4, Flurstück 866**

mit sofortiger Wirkung eingezogen.

Die Einziehung ist erforderlich, da die unter a) genannte Fläche keine Verkehrsbedeutung mehr hat und verkauft werden soll. Die unter b) genannte Fläche wurde durch den Kreis Unna gewidmet.

Die Absicht der Einziehung ist am 19.12.2018 im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 12/18 unter der lfd. Nr. 75 bekannt gemacht worden. Gegen die Einziehungsabsicht wurden keine Einwendungen erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.stadt.schwerte.de](http://www.stadt.schwerte.de) in der Rubrik "Rathaus / Suche / Amtsblatt" eingesehen werden.

AZ: 63/60-10-09\_177

Schwerte, 25.03.2019

Stadt Schwerte  
als Straßenbaubehörde

Der Bürgermeister  
in Vertretung

gez.  
Hans-Georg Winkler

**GEODATEN-AUSZUG (DIN A4)**

Projekt:

Datum : 23.10.2018

Maßstab : 1:1250



**STADT SCHWERTE**  
**- Stadtplanung und Umwelt -**

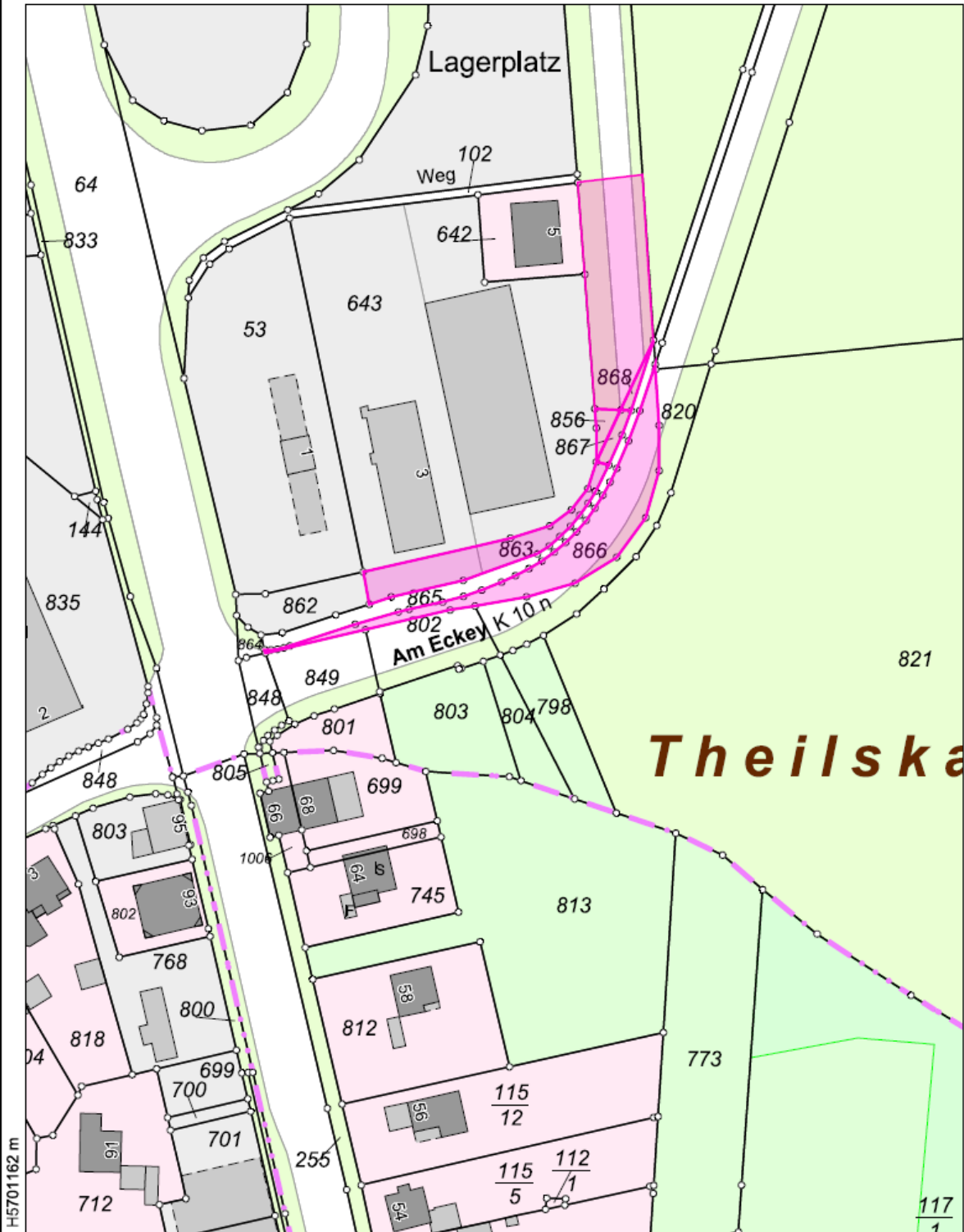
erstellt von:

Dorothee Brune



R 400176 m

H5701449 m



R 399957 m

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

# Schwerte APP






## Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





### Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

### Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

### Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

